

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND e.V.

Sportgericht des Bezirkes Schwaben

Stellvertretender Vorsitzender: Otto Nüßlein, Meichelbeckstraße 2, 87616 Marktoberdorf

Marktoberdorf, den 28.05.2008

Az.: 03/08 SGdBSchw.

Im Anzeigeverfahren

eines Spielleiters –SL- (Mitglied im Verein B)

g e g e n

einen zweiten Spielleiter –SL2- (Mitglied im Verein A)

fällt das Sportgericht des Bezirks Schwaben in der Besetzung

Otto Nüßlein, Marktoberdorf	stellvertretender Vorsitzender
Alfred Rösch, Türkheim	Beisitzer
Wendelin Ostler, Lauben	Beisitzer

im schriftlichen Verfahren folgendes

URTEIL

1. Der Anzeige vom 22.04.2007 wird nicht stattgegeben.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Bayerische Tischtennis-Verband.

I. Sachverhalt

1. Der Anzeigersteller war bis zu seinem Rücktritt vom 02.01.2007 Spielgruppenleiter (SL) in einem Kreis des Bezirks Schwaben.
Der von der Anzeige Betroffene ist Spielgruppenleiter (SL2) der 3. Herrenkreisliga-Ost, im selben Kreis des Bezirks Schwaben.
2. In der Spielzeit 2006/2007 kam es im Zusammenhang mit den Ranglistenerstellungen und –überprüfungen zu erheblichen Unstimmigkeiten zwischen verschiedenen Funktionären des Kreises aus den Vereinen A und B, die dann in Anzeigen des Abteilungsleiters des Vereins A und zurückgetretenen Kreisvorsitzenden (KV) und Fachwart für Mannschaftssport und Einzelsport des Kreises gegen den SL, den zurückgetretenen Spielgruppenleiter des Kreises und einer Gegenanzeige des SL gegen den KV wegen Beleidigungen, falschen Angaben im Spielbetrieb und unsportlichen Verhaltens gipfelten.

Am 22.04.2007 erstattete dann der SL gegen seinen Nachfolger im Amt des Spielgruppenleiters der 3. Herrenkreisliga des Kreises, den SL2 vom Verein A, Anzeige wegen Beleidigung mit dem Antrag, eine Spiel- und Funktionärssperre auszusprechen und den SL2 anzuweisen, mit dem SL keinen Kontakt mehr aufzunehmen, der außerhalb einer offiziellen Handlung liege und die E-Mail-Adresse des SL nicht mehr zu verwenden und in seinen Daten zu löschen.

Zur Begründung führte der SL an, der SL2 habe ihn in einem Mail vom 30.01.2007 als Erpresser bezeichnet und habe ihm ungeheuerlicherweise untersagt, mit einem Mannschaftsführer der gleichen Spielklasse zu korrespondieren und habe, obwohl sie regelmäßig im Mannschaftssportwettkampf stünden, die Siezform angewendet, was schon alleine eine Form der Beleidigung sei.

3. Der Betroffene SL2 wurde vom stellvertretenden Vorsitzenden des Sportgerichts für den Bezirk Schwaben, Otto Nüßlein, an den das Verfahren abgegeben worden war, mit Schreiben vom 16.05.2007 über die Anzeige und die Eröffnung des Verfahrens informiert und erhielt Gelegenheit, bis 25.05.2007 Stellung zu nehmen.
der SL2 wies die Vorwürfe mit Schreiben vom 18.05.2007 als unbegründet zurück und äußerte sich dahingehend, dass er dem SL selbstverständlich die Korrespondenz mit anderen Sportkameraden nicht untersage, es jedoch nicht hinnehmbar sei, wenn der SL als ehemaliger Spielgruppenleiter ihm, als seinen Nachfolger, und den Mannschaftsführern der Liga das Handeln vorschreibe.

Am 22.05.2007 wurde die Anzeige zusammen mit den Anzeigen des KV gegen den SL und von diesem gegen den KV vom Sportgericht eingehend besprochen.

II.

Zuständigkeit

Das Sportgericht des Bezirks Schwaben ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 Ziff. 2 RVStO.

Die Beteiligten waren gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

Begründetheit

Der zulässigen Anzeige konnte aber aus folgenden Gründen nicht stattgegeben werden:

1. Der Anzeige des SL lag eine E-Mail des SL2 vom 30.01.2007 folgenden Inhalts bei:
„Erst mal will ich einige Dinge klarstellen: Ich war gestern lediglich als Spieler beim Punktspiel, Mannschaftsführer des Vereins A ist nämlich, wie du eigentlich wissen solltest, der T. Deswegen ist es uns unmöglich, die Frist, die du uns gesetzt hast, einzuhalten. Laut Kalender gibt es nämlich Sonntag, den 03.02. zumindest nicht in diesem Jahr.
Ich finde es allgemein fraglich, ob du mit deinen Drohungen und Erpressungsversuchen in der Position bist, mit weiteren Maßnahmen zu drohen. Der SL2.“

Die E-Mail des SL, die am 30.01.2007 beantwortet wurde, lag der Anzeige nicht bei, sodass die Berechtigung der erhobenen Vorwürfe nicht überprüft werden kann.

Den nachfolgenden E-Mails des SL vom 31.01.2007 ist lediglich zu entnehmen, dass dieser den SL2 beschuldigte, gegen Datenschutzbestimmungen verstoßen zu haben und ihm deshalb Konsequenzen androhte, was aber für eine Überprüfung und Bewertung der Vorwürfe in der E-Mail vom 30.01.2007 nicht ausreicht.

2. Die E-Mail des SL2 vom 19.04.2007, mit der gerügt wurde, dass der SL den Mannschaftsführer unberechtigterweise angewiesen habe, ein Spielergebnis sofort einzugeben, obwohl der SL seine Funktion als Spielgruppenleiter der Liga niedergelegt habe und in diesen Belangen nichts mehr fordern könne, war sicherlich etwas überzogen, da der SL lediglich um eine möglichst umgehende Eingabe des Spiels gebeten hatte, stellt aber keinesfalls eine Beleidigung dar, die eine Anzeige rechtfertigen würde.

Dasselbe gilt für die verwendete Siezform, die zwar unter Sportkameraden unüblich, aber keinesfalls unzulässig oder gar verboten ist und angesichts der vorangegangenen Querelen auch durchaus nachvollziehbar ist.

3. Auch der Vorwurf, der SL2 habe sich in höchstem Maße unsportlich verhalten, indem er als Spielgruppenleiter den Verein B nicht von einem Rechtsmittel des Vereins A gegen ein Urteil des Bezirkssportgerichts vom 13.02.2007 in Kenntnis setzte, von dem beide Vereine betroffen waren, ist in keiner Weise nachvollziehbar, da eine derartige Informationspflicht nicht besteht.
4. Unter den gegebenen Voraussetzungen besteht weder ein Anlass noch ein Recht, den SL2 entsprechend der Forderung des SL anzuweisen, mit diesem keinen Kontakt außerhalb einer offiziellen Handlung aufzunehmen und seine E-Mail-Adresse nicht mehr zu verwenden.
Es ist im Übrigen davon auszugehen, dass der SL2 den Kontakt mit dem SL sicherlich nicht unnötig suchen wird, sodass es auch an einem Rechtsschutzbedürfnis für eine solche Anweisung fehlen würde.

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 RVStO als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau; E-Mail: hasenbach@bttv.de) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von € 50,00 gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez. Otto Nüßlein

Otto Nüßlein
Vorsitzender/Beisitzer

gez. Alfred Rösch

Alfred Rösch
Beisitzer

gez. Wendelin Ostler

Wendelin Ostler